

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.**

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungsgemeinde sowie den angrenzenden Gemeinden bekannt gemacht.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Rheinpfalz  
Flurbereinigungsbehörde  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lustadt-  
Süd  
Az.: 41033-HA8.1.

67433 Neustadt, den 15.08.2008  
Konrad-Adenauer-Str. 35  
Telefon: 06321/671-0  
Telefax: 06321/671-1250

E-Mail: [landentwicklung-rheinpfalz@dlr.rlp.de](mailto:landentwicklung-rheinpfalz@dlr.rlp.de)  
Internet: [www.dlr-rheinpfalz.rlp.de](http://www.dlr-rheinpfalz.rlp.de)

## **Vorläufige Anordnung**

### § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

#### **I. Anordnung**

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem **25.08.2008** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Es handelt sich um folgende in dem gemäß § 41 Abs. 3 FlurbG am 30.05.2008 festgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Wege, Gewässer, Bodenlagerflächen und landespflegerische Anlagen:
  - Wege: Nrn. 102, 129, 159, 103, 130, 160, 104, 131, 161, 105, 131, 163, 106, 132, 164, 107, 137, 165, 108, 138, 166, 109, 139, 167, 110, 140, 168, 111, 141, 169, 112, 142, 170, 113, 143, 171, 114, 144, 172, 115, 145, 173, 116, 146, 175, 117, 147, 178, 118, 148, 180, 119, 149, 181, 120, 150, 182, 121, 151, 183, 122, 152, 184, 123, 154, 185, 124, 155, 300, 125, 156, 350, 126, 157, 351, 128, 158, 200, 226, 253, 201, 227, 254, 203, 228, 255, 204, 230, 256, 205, 231, 257, 206, 232, 258, 208, 234, 259, 209, 235, 260, 210, 236, 211, 237, 212, 238, 213, 239, 215, 240, 216, 242, 217, 243, 218, 244, 219, 245, 220, 246, 221, 248, 222, 249, 223, 250, 224, 251, 225, 252
  - Feldgehölze und Biotope (Neu): Nrn. 801, 802, 804, 807, 808, 809, 810, 811, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 820, 821, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835
  - Planierungsgebiete Nr. 601, 602, 603, 604, 605
  - zu beseitigenden Böschungen, Feldgehölze, Streuobstwiesen und Sukzessionsflächen Nrn. 1052, 1053, 1059, 1070, 1077, 1158, 1187, 1197, 1214, 1235, 1259, 1310, 1336, 1371, 1409

Der genaue Verlauf der Wege, die Feldgehölze und Biotope, die Planierungsgebiete und die zu beseitigenden Böschungen, Feldgehölze, Streuobstwiesen und Sukzessionsflächen für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise

in Anspruch genommen werden, sind in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist dargestellt.

3. Die Teilnehmergeinschaft Lustadt-Süd wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

## II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

## III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs.11 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBl. I Seite 1010), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## IV. Hinweise

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen werden in der Örtlichkeit durch Pfähle kenntlich gemacht.
2. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten werden ausdrücklich gebeten, **die für die Baumaßnahmen benötigten Flächen** spätestens bis zum 25.08.2008 abzuernten.
3. Die Karte sowie eine Ausfertigung dieser Anordnung liegen ab sofort bei der Verbandsgemeinde Lingenfeld, Hauptstr. 60 in 67360 Lingenfeld, während der allgemeinen Dienstzeit sowie bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Lustadt-Süd Herrn Hubert Gamber, Im Röderfeld 1 in 67363 Lustadt, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

## Begründung:

### 1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz vom 15.07.2003 angeordnet. Die Anordnung ist seit dem 09.10.2003 **unanfechtbar**.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 30.05.2008 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde **festgestellt** und ist seit dem 04.07.2008 unanfechtbar.

Der Vorstand wurde zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

## **2. Gründe**

### **2.1 Formelle Gründe**

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I Seite 3150).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

### **2.2 Materielle Gründe**

Zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung und zur Sicherstellung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrensfortgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergemeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftli-

chen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.  
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Im Auftrag

gez.

Gregor Kien